



**Anerkannte Gütestelle nach dem Gütestellen- und
Schlichtungsgesetz NRW
(GüSchIG NRW)
(Gütestelle i. S. d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)**

**Alfred Arnold
Landwehrstr. 8
47574 Goch**

**Telefon: 02823-4692
Telefax: 02823-4717
Email: schlichtung-arnold@web.de**

- Schlichtungs- und Kostenordnung -

Präambel

Herr Alfred Arnold ist als Güte-/Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Streitschlichtung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zugelassen. Die Schlichtung wird durch den vorgenannten als Schlichtungsperson nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung (SchlichtO) vorgenommen. Aus den von der Gütestelle protokollierten Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle kann nach dem GüSchlG NW in Anspruch genommen werden zur einvernehmlichen Beilegung von allen Fällen, in denen nach dem Gesetz die Parteien eine Streitigkeit selbst beilegen können.
- (2) In folgenden Fällen ist nach § 10 GüSchlG NW die obligatorische Streitschlichtung vorgesehen:
 - a) bei Zuständigkeit des Amtsgerichts in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 600,00 Euro nicht übersteigt (HINWEIS: Diese Vorschrift ist ab dem 01.01.2008 weggefallen),
 - b) in Streitigkeiten über Ansprüche wegen:
 - aa) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - bb) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - cc) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - dd) eines Grenzbaumes nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - ee) der im Nachbarschaftsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - c) in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen sind.
- (3) Die außergerichtliche Streitschlichtung ist nicht möglich bei
 - a) Klagen nach §§ 323, 324, 328 ZPO, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
 - b) Streitigkeiten in Familiensachen
 - c) Wiederaufnahmeverfahren
 - d) Ansprüchen, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
 - e) der Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
 - f) Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der ZPO,
 - g) Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung,
 - h) Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorauszugehen hat.
- (4) Darüber hinaus kann die Schlichtungsstelle auch in anderen Fällen angerufen werden. In diesen Fällen bedarf es hinsichtlich der Höhe der Vergütung einer besonderen Vereinbarung.

§ 2 **Ausschluss der Schlichtungsperson**

- (1) Die Schlichtungsperson übt Schlichtungstätigkeiten nicht aus
 - a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - c) in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 - d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - f) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 - g) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.
- (2) Die Schlichtungsperson wird ferner nicht tätig, soweit ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Stelle anhängig oder bereits durchgeführt ist.

§ 3 **Durchführung des Verfahrens**

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt und auf schriftlichen Antrag einer Partei eingeleitet.
- (2) Der Antrag muss die Parteien nach Namen und Anschrift vollständig bezeichnen und den Gegenstand des Streits beschreiben. Die Antragstellende Partei hat den Antrag zu unterzeichnen. Die für die Zustellungen an die Gegenpartei erforderlichen Abschriften sind beizufügen.
- (3) Die Schlichtungsstelle führt ein Schlichtungsregister, in welchem das Datum des Antragseingangs vermerkt wird, und legt eine Handakte an. In dieser Akte ist insbesondere zu dokumentieren:
 - a) der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrages bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
 - b) der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches
- (4) Mit der Zustellung des Güteantrages an den Antragsgegner oder seinen Vertreter bestimmt die Schlichtungsstelle den Termin und den Ort zur mündlichen Verhandlung, zu welchem das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wird.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie selbst oder eine beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorbringen können und sich zum Vorbringen der jeweils anderen Partei äußern sollen. Sie sind über die Folgen der Terminsversäumung zu belehren.

- (6) Die Zustellung des Antrags und eine Terminbestimmung erfolgen erst nach Zahlung eines Vorschusses auf die Verfahrensgebühren in Höhe von 100,00 € zzgl. Umsatzsteuer durch den Antragsteller an die Schlichtungsstelle.
- (7) Die Ladung zum Termin erfolgt per Einschreiben/ Rückschein.

§ 4 Schlichtungsverhandlung

- (1) Die Schlichtungsverhandlung wird mündlich und nicht öffentlich geführt. Die Parteien müssen persönlich erscheinen.
- (2) Sie erhalten Gelegenheit, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern. Die Parteien können geeignete Personen als Beistände hinzuziehen.
- (3) Die Schlichtungsperson kann anwesende Zeugen und Sachverständige anhören sowie Urkunden und sonstige Beweismittel in Augenschein nehmen. Die Entgegennahme eidlicher oder eidesstattlicher Erklärungen ist nicht zulässig.
- (4) Eine Partei kann bei Bedarf auf eigene Kosten sprachkundige Personen oder Dolmetscher hinzuziehen.
- (5) Ort der Verhandlung wird von der Schlichtungsperson bestimmt.

§ 5 Protokollierung

- (1) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll enthält:
 - a) den Ort und den Tag der Verhandlung,
 - b) einen Vermerk über Beginn und Ende der Verhandlung und des Verfahrens,
 - c) die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, der Dolmetscher und sonstigen Verfahrensbeteiligten,
 - d) Angaben über den Streitgegenstand, die Anträge und weitere Verfahrenshandlungen
 - e) einen Vergleich im Wortlaut oder die Feststellung, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.
 - f) Das Protokoll ist von der Schlichtungsperson zu unterzeichnen.
 - g) Ein Vergleich bedarf der Unterzeichnung durch die Parteien und die Schlichtungsperson.
- (3) Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung der Schlichtungsperson seinen Namen nicht zu schreiben, so muss bei dem Vorlesen und der Genehmigung ein Zeuge zugezogen werden. Diese Tatsachen werden im Protokoll festgestellt. Das Protokoll muss von dem Zeugen unterschrieben werden. Das Handzeichen ist durch einen besonderen, deutlich hervorgehobenen Vermerk der Schlichtungsperson zu bestätigen.

§ 6 Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuchs

- (1) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch ist den Parteien von der Schlichtungsstelle eine Bescheinigung zu erteilen.
- (2) Ein Schlichtungsversuch ist gescheitert, wenn
 - a) sich in der Schlichtungsverhandlung herausstellt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann,
 - b) der Antragsteller unentschuldigt nicht zur Verhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende der Verhandlung entfernt,
 - c) binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Antragsschrift das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist,
 - d) der Antragsteller unentschuldigt nicht zur Verhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende der Verhandlung entfernt. Der Antrag gilt dann als zurückgenommen
- (3) Die Säumnisfolgen treten nicht ein, wenn die säumige Partei ihr Ausbleiben oder Entfernen innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin bei der Gütestelle hinreichend entschuldigt. Es erfolgt sodann neue Terminbestimmung.
- (4) Eine Erfolglosigkeitsbescheinigung muss enthalten:
 - a) Namen und Anschriften der Parteien,
 - b) Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge
 - c) einen Vermerk über Beginn und Ende des Verfahrens

§ 7 Vollstreckung

- (1) Aus einem vor der Schlichtungsperson geschlossenen Vergleich kann gemäß § 794 ZPO die Zwangsvollstreckung betrieben werden.
- (2) Die dazu erforderliche Vollstreckungsklausel wird durch die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erteilt. Auf Antrag einer Partei veranlasst die Schlichtungsstelle die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs.

§ 8 Vergütung und Kostentragung

- (1) Der Antragsteller haftet für die Kosten des gesamten Schlichtungsverfahrens, soweit durch die Parteien nicht eine einvernehmliche Regelung über eine Kostenteilung getroffen wird. Eigene Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.
- (2) Für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle entstehen Gebühren und Auslagen.
- (3) An Gebühren entstehen:
 1. für das allgemeine Verfahren eine Gebühr in Höhe von 50,00 €,
 2. für jede Terminbestimmung eine Gebühr in Höhe von 25,00 €,
 3. für die Wahrnehmung jedes Termins durch die Schlichtungsperson 25,00 €,
 4. dauert die jeweilige Verhandlung länger als zwei Stunden, so erhöht sich die Gebühr der Nummer 3 für jede weitere angefangene halbe Stunde um 25,00 €,
 5. für die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Vergleichs eine Gebühr in Höhe von 15,00 €.

- (4) An Auslagen erhoben:
1. Kopiekosten und Schreibauslagen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes zur Dokumentenpauschale
 2. Portokosten in entstandener Höhe
 3. Umsatzsteuer auf die Gebühren und Auslagen
- (5) Die Parteien können gegen die Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.
- (6) Die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Vergleichs kann erst nach vollständigem Ausgleich aller dem Antragsteller von der Schlichtungsstelle in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen erfolgen. Dies gilt auch, soweit zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Kostentragung getroffen wurde.
- (7) Nicht verbrauchte Vorschüsse werden nach endgültiger Beendigung zurückerstattet.

§ 9 Aktenaufbewahrung

Die Handakten werden von der Schlichtungsstelle für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt mit dem Datum der Anerkennung der Gütestelle durch das Oberlandesgericht Düsseldorf in Kraft.